



Aktuelles Thema: Windenergie

Verfahrenskonstellationen

- klassische Betreiberklagen (gegen Genehmigungsversagung)
- sonstige Betreiberklagen (gegen die Genehmigung einschränkende Auflagen)
- Klagen Dritter gegen erteilte Genehmigungen
 - o Nachbarklagen
 - o Klagen von Naturschutzverbänden
 - o Klagen von Gemeinden (gründend auf Planungshoheit)
 - o Betreiber gegen Betreiber (Standssicherheit, Priorität)
- Tendenz des letzten Jahres: Nachbar- und Gemeindeclagen gehen signifikant zurück, Klagen der Naturschutzverbände tendenziell auch, dagegen nehmen Betreiberklagen gegen Nebenbestimmungen deutlich zu

Inhaltliche Komplexität der Verfahren

- typischer Genehmigungsantrag umfasst zwischen 1.500 und 3.000 Seiten, v. a. wegen einer Vielzahl von Gutachten zu Standssicherheit, Brandschutz, Lärm, Schattenwurf, optischen Auswirkungen (Nachbarschaft, Landschaftsbild), Luftverkehr, Artenschutz, Umweltverträglichkeit, besonderem Gebietschutz („FFH“) etc.
- zu diesem Antrag sind in jedem Fall Gemeinde, Fachbehörden und sog. Träger öffentlicher Belange (z. B. Naturschutzverbände) zu beteiligen, regelmäßig wird – oft auf Wunsch der Betreiber – auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt
- die abgegebenen Stellungnahmen führen dann zu oft ebenso umfangreichen Verfahrensakten sowie weiteren und/oder ergänzenden Gutachten
- Ergebnis dann entweder
 - o Genehmigungsbescheid (Umfang etwa 50 – 100 Seiten, regelmäßig mehr als 100 Nebenbestimmungen)
 - o oder Ablehnung (regelmäßig kürzer, weil auf einen Ablehnungsgrund beschränkt)
- Ablehnungsgründe insbesondere aus dem Planungsrecht (Verweigerung gemeindlichen Einvernehmens, Unterschreiten des Mindestabstands von 1.000 m zu bewohnten Gebieten nach nordrhein-westfälischem Recht) oder die Verweigerung der erforderlichen Zustimmung einer Fachbehörde (etwa ziviler oder militärischer Flugverkehr)
- dagegen: Nachbarschutz und Artenschutz führen in aller Regel nicht zur Ablehnung der Genehmigung, sondern zu mehr oder weniger umfangreichen Einschränkungen

Klageverfahren

- seit Dezember 2020 erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG NRW für alle Windenergieverfahren
- Aspekte des Nachbarnschutzes
 - o rechtliche Maßstäbe weitgehend geklärt und „berechenbar“
 - o sog. optisch bedrängende Wirkung als Sonderfall der Rücksichtslosigkeit nunmehr vom Gesetzgeber in § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch aufgegriffen (doppelte Gesamthöhe der Anlage als Abstand zum betroffenen Wohnhaus)
- Naturschutz
 - o hier häufig Vielzahl unterschiedlicher (Vogel-)Arten in unterschiedlicher Weise betroffen
 - o es gibt kollisionsgefährdete Vogelarten (v. a. Greifvögel, aber etwa auch der Weißstorch) und solche, die Windenergieanlagen meiden
 - o damit zusammenhängende Fragen nicht „mathematisch“ zu beantworten und häufig nicht abschließend in der Fachwelt geklärt, deshalb Wertungsspielräume und gerichtliche Bewertungsproblematik
- Beispiel Rotmilan
 - o Streit um Kollisionsgefährdung (=Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen)
 - o wenn ja, wann ist Tötungsrisiko „signifikant erhöht“? (in der Regel von gutachterlich aufzuklärender besonderer Aufenthaltswahrscheinlichkeit abhängig, etwa bei Brutplatz in der Nähe einer geplanten Anlage)
 - o wenn ja: Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und reichen sie aus? (möglich etwa Abschaltungen zu bestimmten Zeiten oder bei bestimmten Ereignissen wie Ernte u. ä., Ablenkflächen, Antikollisions-systeme)
- Neuregelung im sog. „Osterpaket“ (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, schrittweises Inkrafttreten ab Juli 2022)
 - o Festlegung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (nicht erfasst: Zugvögel und Vögel mit Meideverhalten; auch nicht Fledermäuse o. ä.)
 - o Definition des erhöhten Risikos durch Abstände vom Brutplatz
 - o Anerkennung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend
 - o erleichterte Ausnahmemöglichkeiten
 - o stark herabgesetzte Anforderungen im Falle eines Repowering (weitgehender Entfall artenschutzrechtlicher Prüfung, wenn sich Situation nicht verschlechtert)
- Vorteil der Neuregelungen: Vereinheitlichung und erleichterte Handhabbarkeit durch Schematisierung
- Nachteil: neue Auslegungsprobleme, bisher nur Teilregelung und noch ungeklärte Fragen des Europarechts
- teilweise Reduzierung des Prüfungsstoffes

Erledigung gerichtlicher Verfahren jenseits einer Entscheidung durch Urteil - bisherige Erfahrung des 22. Senats:

- Gerade in Verfahren mit naturschutzrechtlichem Einschlag lassen sich häufig über zwischen den Beteiligten abgestimmte Auflagen für Betreiber und Naturschutzbehörden oder -verbände Lösungen finden, mit der beide Seiten „leben können“.
- Voraussetzung: Intensive Einarbeitung des Senats in die artenschutzrechtliche Problematik, die durch Spezialisierung deutlich erleichtert wird und oft in mehreren Verfahren fruchtbar gemacht werden kann.
- Sonderproblem bei echten Betreiberklagen:
 - o Selbst im Erfolgsfall erreichen Betreiber mit ihrer Klage im Regelfall (noch) keine Genehmigung, sondern nur die Verpflichtung der Behörde, den Antrag weiter zu prüfen und noch einmal zu entscheiden (kann ggf. auch erneute Ablehnung aus anderen Gründen sein).
 - o hier: Möglichkeit eines „Verfahrensvergleichs“